

Deutsches Ingenieurblatt

5-2014 Mai
€ 12,80

Infrastruktur / Städtebau



DIB Titelfoto: © Davel5957, istockphoto.com



**Geotechnik und Bauen im
Bestand | Autogerechte Stadt**

**VOF: Harmonie zwischen Bauherr
und Planer ist wichtig**

**Aufgaben für die Zukunft:
Bundeskammerversammlung**

BlngK: Doppelmitgliedschaft in IHK und IngKH

Finanzielle Entlastung möglich

Im Regelfall sind reine Freiberufler nicht gewerblich tätig und damit auch nicht IHK-zugehörig. Allerdings sind freiberuflich tätige Ingenieure stets dann Pflichtmitglied in der Industrie- und Handelskammer (IHK), wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind (Freiberufler-GmbH). In diesem Fall ist der Ingenieur auch beitragspflichtig in der IHK. Zur Begrenzung der finanziellen Auswirkung dieser Doppelmitgliedschaft in Ingenieurkammer und IHK werden solche Ingenieure bei der IHK nicht auf der Grundlage ihres vollen Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb veranlagt, sondern auf Basis eines Zehntels dieser Bemessungsgrundlage. Voraussetzung hierfür ist, dass bei **sämtlichen Gesellschaftern des betroffenen Ingenieurbüros eine Doppelmitgliedschaft vorliegt**. Eine Ermäßigung wird dann automatisch im IHK-Beitragsbescheid berücksichtigt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Zehntelung der Beitragsbemessungsgrundlage rechnerisch zu einem anderen Ergebnis führt als eine Zehntelung

des Beitrages selbst, da sich der IHK-Beitrag aus einem gestaffelten Grundbetrag und einer prozentualen Umlage zusammensetzt. Der Grundbeitrag ist vorrangig abhängig von der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb, jedoch bei besonders großen Unternehmen im Zweifel zusätzlich oder ersatzweise von anderen Kriterien wie Bilanzsumme, Umsatzhöhe und Mitarbeiterzahl beeinflusst. Die Umlage errechnet sich als Prozentsatz vom Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, im Zweifel unter Berücksichtigung von gewissen Freibeträgen. Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßigten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer Mitgliedschaft in der IngKH gekommen sein, raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit Ihrer IHK in Verbindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre Beitragsentrichtung in der IngKH zu informieren und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des IHK-Beitrags zu beantragen.

- noe -